S 10 R 506/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der Rentenversicherungsträger war spätestens nach Verabschiedung des Gesetzes über Leisungsverbesserungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung vom 23.06.2014 (in Kraft getreten am 01.07.2014) verpflichtet, die von der „Mütter-Rente“ Betroffenen auf einen möglichen Anspruch auf Altersrente (ggf. unter Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen) und die rechtzeitige Antragstellung hinzuweisen. Dies gilt jedenfalls für diejenigen Betroffenen, die im Datenbestand des Rentenversicherungsträgers gespeichert waren. Aufgrund der allgemeinen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Rentenversicherungsträgers und auch der Bundesregierung lag kein atypischer Fall vor, bei dem von Hinweisen an die Betroffenen abgesehen werden konnte.
Normenkette	SGB 6 § 1 SGB 6 § 50 SGB 6 § 99 Abs 1 SGB 6 § 109 SGB 6 § 115 Abs 6 SGB 6 § 149 Abs 3 SGB 6 § 282 Abs 1 SGB 10 § 44 Abs 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 R 506/21
Datum	27.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 1448/22

Datum	15.02.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 27.04.2022 aufgehoben.

Die Beklagte wird unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 21.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.02.2021 verurteilt, die Nachentrichtung von 12 Monaten freiwilliger BeitrÃ¤ge durch die KlÃ¤gerin als Sonderrechtsnachfolgerin der Versicherten M (geb. 1932, verstorben am 14.07.2021) zuzulassen und fÃ¼r den Fall der Nachentrichtung den Beginn der Altersrente auf den 01.01.2015 festzusetzen und die daraus folgende Rentennachzahlung an die KlÃ¤gerin auszuzahlen.

Die Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin in beiden RechtszÃ¼gen zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin macht als Sonderrechtsnachfolgerin RentenansprÃ¼che der verstorbenen Versicherten M (im Folgenden: Versicherte) geltend.

Die KlÃ¤gerin, Tochter der 1932 geborenen Versicherten, lebte zur Zeit des Todes der Versicherten, am 14.07.2021, mit dieser in einem gemeinsamen Haushalt. Die Versicherte hatte zwei Kinder, die am 08.03.1956 und am 01.01.1958 geboren wurden. Auf Antrag der Versicherten erstattete die RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten mit Bescheid vom 14.10.1959 die ArbeitnehmerbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine mit Heirat aufgegebenen versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Zeit vom 08.06.1954 bis zum 10.12.1955 (sog. Heiratserstattung). Mit Bescheid vom 11.01.1994 erfolgte eine Nachzahlung auf die Heiratserstattung. Mit Bescheid vom 25.01.1994 stellte die RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten gemÃ¤ÃŸ Â§ 149 Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) die Kindererziehungszeiten fÃ¼r die Zeit vom 01.04.1956 bis zum 31.03.1957 und vom 01.02.1958 bis zum 31.01.1959 sowie BerÃ¼cksichtigungszeiten vom 08.03.1956 bis 07.03.1966 und 01.01.1958 bis 31.12.1967 fest. Weitere sozialversicherungspflichtige TÃ¤tigkeiten hat die Versicherte zeitlebens nicht ausgeÃ¼bt.

Mit Bescheid vom 05.07.2014, dessen Zugang die Versicherte bestreitet, teilte die Beklagte der

Versicherten mit, dass seit dem 01.07.2014 die zu berÃ¼cksichtigenden Kindererziehungszeiten um 12 Monate fÃ¼r jedes Kind erhÃ¶ht worden seien und sie mÃ¶glicherweise erstmals die Wartezeit (Mindestversicherungszeit von 60 Monaten) fÃ¼r eine Regelaltersrente erfÃ¼lle oder durch Nachzahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen erfÃ¼llen kÃ¶nne. Damit Nachteile einer verspÃ¤teten Antragstellung vermieden wÃ¼rden, empfehle sich eine kurzfristige Kontaktaufnahme mit der Beklagten. Eine Reaktion auf dieses Schreiben seitens der Versicherten erfolgte nicht.

Mit Bescheid vom 03.05.2019 teilte die Beklagte der Versicherten mit, dass seit dem 01.01.2019 die zu berÃ¼cksichtigenden Kindererziehungszeiten fÃ¼r vor 1992 geborene Kinder um bis zu 6 Monate erhÃ¶ht worden seien und sie mÃ¶glicherweise erstmals die Wartezeit (Mindestversicherungszeit von 60 Monaten) fÃ¼r eine Regelaltersrente erfÃ¼lle oder durch Nachzahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen erfÃ¼llen kÃ¶nne. Damit Nachteile einer verspÃ¤teten Antragstellung vermieden wÃ¼rden, empfehle sich eine kurzfristige Kontaktaufnahme mit der Rentenversicherung.

Am 20.05.2019 â€“ und nochmals durch ihren BevollmÃ¤chtigten am 07.10.2019 â€“ beantragte die Versicherte eine Regelaltersrente als Vollrente beginnend am 01.07.2014 und machte sogleich die freiwillige Nachzahlung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r 12 Monate geltend, damit die Rente ab 01.01.2015 ausgezahlt werden kÃ¶nne.

Mit Bescheid vom 21.10.2019 gewÃ¤hrte die Beklagte der Versicherten Regelaltersrente beginnend mit dem 01.01.2019 in HÃ¶he von 166,59 â‚¬ monatlich. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, der Beginn der beantragten Altersrente sei frÃ¼hestens am 01.01.2019 mÃ¶glich, da der Rentenantrag fÃ¼r einen Rentenbeginn am 01.07.2014 verspÃ¤tet gestellt worden sei. Sie sei mit Bescheid vom 05.07.2014 darÃ¼ber informiert worden, dass die zu berÃ¼cksichtigenden Kindererziehungszeiten um 12 Monate fÃ¼r jedes Kind erhÃ¶ht worden seien und sie aufgrund der zusÃ¤tzlichen Kindererziehungszeiten mÃ¶glicherweise erstmals die allgemeine Wartezeit (Mindestversicherungszeit von 60 Monaten) fÃ¼r eine Regelaltersrente erfÃ¼llen bzw. die Wartezeit durch eine Nachzahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge erfÃ¼llen kÃ¶nnte. Des Weiteren sei eine kurzfristige Kontaktaufnahme mit der Rentenversicherung empfohlen worden, damit mÃ¶gliche Nachteile einer verspÃ¤teten Antragstellung vermieden werden kÃ¶nnten. Eine solche Kontaktaufnahme sei nicht erfolgt. Mit Bescheid vom 03.05.2019 sei sie Ã¼ber die ErhÃ¶hung der Kindererziehungszeiten fÃ¼r jedes Kind um sechs Kalendermonate informiert worden. Der am 20.05.2019 gestellte Rentenantrag sei somit fÃ¼r den Rentenbeginn am 01.01.2019 rechtzeitig gestellt worden. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien durch die zusÃ¤tzlichen Kindererziehungszeiten ab 01.01.2019 ohne weitere Beitragszahlung erfÃ¼llt, so dass eine Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge nicht erforderlich sei.

Gegen den Bescheid vom 21.10.2019 legte die Versicherte am 30.10.2019 Widerspruch ein

und fÃ¼hrte zu dessen BegrÃ¼ndung aus, den Bescheid vom 05.07.2014 nie erhalten zu haben. Die Argumentation der Beklagten sei nur stichhaltig, wenn der Zugang des Bescheids vom 05.07.2014 nachgewiesen werden kÃ¶nne. Deswegen mÃ¼sse eine Abhilfe erfolgen. Zudem verwies sie auf das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Saarland vom 13.09.2018 (L 1 R 84/16) und berief sich auf den sozialrechtlichen Wiederherstellungsanspruch.

Mit Schreiben vom 17.08.2020 teilte die Beklagte der Versicherten mit, dass keine Hinweise vorlÃ¤gen, dass der Bescheid vom 05.07.2014 nicht zugegangen sei. Eine Ã„nderung in der Anschrift sei nicht erfolgt. Sollte der Bescheid der Versicherten tatsÃ¤chlich nicht zugegangen sein, werde um Abgabe einer â€žwahrheitsgemÃ¤ÃŸen Aussageâ€œ der Versicherten gebeten. Eine entsprechende ErklÃ¤rung, dass sie den Bescheid vom 05.07.2014 erstmals mit dem Schreiben der Beklagten vom 17.08.2020 erhalten habe, gab die Versicherte daraufhin am 05.09.2020 gegenÃ¼ber der Beklagten ab.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.02.2021 wies die Beklagte den Widerspruch der Versicherten zurÃ¼ck. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch kÃ¶nne nur bestehen, wenn sich der Versicherte auf eine mangelnde Presse- und Ã–ffentlichkeitsarbeit der TrÃ¤ger berufen kÃ¶nne und Kindererziehungszeiten bislang nicht vorgemerkt worden waren. Im Vorfeld des Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetzes (sogenannte MÃ¼tterrente) seien zahlreiche VerÃ¶ffentlichungen in den Medien platziert worden. Dabei sei insbesondere darauf hingewiesen worden, dass sich durch die EinfÃ¼hrung der MÃ¼tterrente erstmals ein Rentenanspruch ergeben kÃ¶nne und dass im Zusammenhang mit der MÃ¼tterrente auch freiwillige BeitrÃ¤ge zur ErfÃ¼llung eines Rentenanspruchs gezahlt werden kÃ¶nnten. Selbst wenn die Versicherte den Bescheid vom 05.07.2014 nicht erhalten habe, habe sie Ã¼ber die Presse- und Ã–ffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung und der Beklagten informiert sein mÃ¼ssen, dass infolge der MÃ¼tterrente die bisher angerechneten Kindererziehungszeiten erheblich ausgeweitet worden seien. Dies auch, um Versicherten erstmals einen Rentenanspruch zu ermÃ¶glichen. Zudem seien bereits mit Bescheid vom 25.01.1994 Kinderziehungszeiten im Versicherungskonto vorgemerkt worden.

Am 22.02.2021 hat die Versicherte zum Sozialgericht Karlsruhe (SG) Klage erhoben, zu deren BegrÃ¼ndung sie im Wesentlichen ihre BegrÃ¼ndung aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt hat. ErgÃ¤nzend hat sie vorgetragen, es stelle sich die Frage, wie sie beweisen solle, den Bescheid vom 05.07.2014 nicht erhalten zu haben. Das Gegenteil sei der Fall. Die Beklagte mÃ¼sse beweisen, dass ihr der Bescheid zugegangen sei. Aber selbst dann wÃ¤re noch die Frage der unzureichenden Beratung und Auskunft (der Bescheid enthielt keine Wartezeitauskunft und keinen Versicherungsverlauf) zu klÃ¤ren. Im Ãœbrigen befinde sich in der Verwaltungsakte der Beklagten ein Vermerk vom 13.08.2020, in welchem ein Abhilfevorschlag gemacht worden sei. Der dortigen Auffassung sei zuzustimmen. Es erschlieÃŸe sich nicht, weshalb die Beklagte letztlich zu einer gegenteiligen Auffassung

gekommen sei.

Am 14.07.2021 ist die Versicherte verstorben. Der Rechtsstreit ist durch deren Tochter als Sonderrechtsnachfolgerin fortgefÃ¼hrt worden.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. ErgÃ¤nzend hat sie vorgetragen, das von der Versicherten Ã¼bersandte Urteil des LSG Saarland betreffe im Ãœbrigen nicht den hier vorliegenden Sachverhalt. Soweit der klÃ¤gerische BevollmÃ¤chtigte auf einen Vermerk vom 13.08.2020 und die darin enthaltene Rechtsauffassung hinweise, werde darauf aufmerksam gemacht, dass es sich hierbei um einen verwaltungsinternen Abhilfevorschlag handele, der durch die anschlieÃŸende Darstellung des Beratungsergebnisses der Arbeitsgruppe Versicherung und Rente widerlegt worden sei.

Mit Urteil vom 27.04.2022 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, soweit die Beklagte mit Bescheid vom 21.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.02.2021 entschieden habe, dass die Regelaltersrente der Versicherten am 01.01.2019 beginne, sei dies rechtlich nicht zu beanstanden. Die Versicherte habe keinen Anspruch auf einen frÃ¼heren Rentenbeginn gehabt. Die Versicherte habe erst am 20.05.2019 einen Rentenantrag gestellt, so dass die Beklagte zu Recht gem. Â§ 99 Abs. 1 SGB VI die Rente, obwohl durch die Nachzahlung von BeitrÃ¤gen gemÃ¤ÃŸ Â§Â 282 Abs. 1 S. 6 SGB VI (richtig: Satz 1) ein Rentenbeginn zum 01.07.2014 mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, erst ab dem 01.01.2019 gewÃ¤hrt habe. Ein Anspruch auf einen frÃ¼heren Rentenbeginn ergebe sich auch nicht unter BerÃ¼cksichtigung der GrundsÃ¤tze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Es liege bereits keine Pflichtverletzung der Beklagten vor. Entgegen der Auffassung der Versicherten habe nach Erteilung des Bescheids vom 05.07.2014 keine weitergehende Verpflichtung seitens der Beklagten bestanden, sie Ã¼ber einen mÃ¶glichen Rentenbeginn zum 01.07.2014 unter der Voraussetzung der Beitragsnachzahlung zu informieren. Eine solche Verpflichtung ergebe sich weder aus Â§ 109 SGB VI noch aus Â§ 115 Abs. 6 SGB VI. Die Versicherte habe bereits nicht zum Personenkreis der Versicherten im Sinne der Â§Â§ 1 ff. SGB VI gehÃ¶rt. Hierin unterscheide sich der vorliegende Fall von der Fallgestaltung, die der Entscheidung des LSG Saarland vom 13.09.2018 (L 1 R 84/16) zu Grunde liege, und auf die sich die Versicherte zur BegrÃ¼ndung ihrer Klage stÃ¼tze. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nne die Kammer aber auch keine UrsÃ¤chlichkeit fÃ¼r die verspÃ¤tete Antragstellung erkennen, denn ausweislich der vorliegenden Verwaltungsakte seien die von der Versicherten zurÃ¼ckgelegten Kindererziehungszeiten mit Bescheid gemÃ¤ÃŸ Â§ 149 Abs. 3 SGB VI vom 25.01.1994 festgestellt worden. Im Hinblick auf die mit der MÃ¼tterrentenreform I zum 01.07.2014 verbundenen Presse- und Ã–ffentlichkeitsarbeit wÃ¤re es auch fÃ¼r einen Laien erkennbar gewesen, dass bei Vorhandensein von Kindererziehungszeiten aus der Gesetzesreform Vorteile erwachsen kÃ¶nnten. Eine entsprechende Beratung hÃ¤tte dann in Anspruch genommen werden kÃ¶nnen. Zu einem anderen Ergebnis kÃ¶nne auch nicht der in

der KlagebegrÃ¼ndung vorgetragene Verweis auf einen Aktenvermerk in der Verwaltungsakte der Beklagten vom 13.09.2018 fÃ¼hren. Hierbei handele es sich um einen verwaltungsinternen Abhilfevorschlag, der durch die anschlieÃŸende Darstellung des Beratungsergebnisses des Widerspruchsausschusses widerlegt worden sei und keinerlei Bindungswirkung oder gar Vertrauensschutz entfalte.

Gegen das ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigen am 05.05.2022 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 16.05.2022 Berufung beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt sie im Wesentlichen ihren bisherigen Vortrag. ErgÃ¤nzend macht sie geltend, durch die RechtsÃ¤nderung zur â€žMÃ¼tterrente Iâ€œ zum 01.07.2014 und Nachzahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge hÃ¤tten bei rechtzeitiger Beratung und Antragstellung fÃ¼nf Jahre an Beitragszeiten entstehen kÃ¶nnen und damit bereits vor 2019 ein Anspruch auf Regelaltersrente. Einen entsprechenden Antrag auf Nachzahlung und rÃ¼ckwirkende RentengewÃ¤hrung habe sie am 20.05.2019 gestellt. Den Bescheid vom 05.07.2014 habe sie nicht erhalten und damit keine notwendige AufklÃ¤rung durch die Beklagte erhalten. Die Beklagte trage insoweit die Beweislast. Ihr stehe ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch zu, wie sich auch aus der Entscheidung des LSG Saarland (L 1 R 84/16) ergebe. Entgegen der Auffassung des SG sei sie auch als Versicherte im Sinne von Â§Â§ 1 ff. SGB VI anzusehen. Es werde nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Beklagte ausweislich des Vermerks vom 13.08.2020 intern Ã¼ber die Bewertung des Vorgangs nicht einig sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 27.04.2022 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 21.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.02.2021 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin als Sonderrechtsnachfolgerin der Versicherten M unter Nachentrichtung der notwendigen freiwilligen BeitrÃ¤ge die Regelaltersrente bereits zu einem frÃ¼heren Rentenbeginn als 01.01.2019 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung und ihre Bescheide fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakte der Beklagten

verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤ÃŸ den Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat auf Grund des EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten nach Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet, hat Erfolg.

Zu Unrecht hat das SG die Klage abgewiesen. Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 4 SGG) statthafte Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Der hinsichtlich des Beginns der Regelaltersrente angefochtene Bescheid der Beklagten vom 21.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.02.2021 ist rechtswidrig und verletzte die Versicherte in ihren Rechten. Sie hatte unter der Bedingung der Nachentrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen in der gesetzlichen MindesthÃ¶he fÃ¼r 12 Monate Anspruch auf Regelaltersrente bereits ab dem 01.01.2015. Die KlÃ¤gerin kann als Sonderrechtsnachfolgerin im Sinne von Â§ 56 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) die der Versicherten hieraus erwachsenen AnsprÃ¼che unter Nachentrichtung der BeitrÃ¤ge geltend machen.

Ausgehend von Â§ 99 Abs. 1 SGB VI, wonach eine Rente, wenn diese bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt sind, von dem Kalendermonat an geleistet wird, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die Renten erfÃ¼llt sind, und bei spÃ¤terer Antragstellung der Antragsmonat fÃ¼r den Beginn der Leistungen maÃŸgeblich ist, ergibt sich unter Zugrundelegung des Leistungsantrags der Versicherten vom 20.05.2019 zunÃ¤chst kein frÃ¼herer Rentenbeginn als 01.01.2019.

Die Versicherte war aber unter BerÃ¼cksichtigung der GrundsÃ¤tze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, als hÃ¤tte sie den erforderlichen Rentenantrag nach Â§ 99 Abs. 1 SGB VI und den Antrag auf Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge nach Â§ 282 Abs. 1 SGB VI bis 31.10.2014 gestellt.

Der Herstellungsanspruch erfordert eine Pflichtverletzung eines SozialleistungstrÃ¤gers und einen hierdurch beim Betroffenen hervorgerufenen rechtlichen Nachteil auf dem Gebiet des Sozialrechts; als Rechtsfolge ist der Zustand wiederherzustellen, der ohne die Pflichtverletzung bestehen wÃ¼rde, wobei dies jedoch nur durch eine zulÃ¤ssige Amtshandlung geschehen darf (BSG, Urteil vom 06.05.2010 â€“ B 13 R 44/09 R -, in juris, m.w.N.). Als verletzbare Pflichten kommen Auskunfts-, Beratungs- und Betreuungspflichten, die Pflicht zur verstÃ¤ndnisvollen FÃ¶rderung des Sozialleistungsberechtigten oder andere aus dem SozialrechtsverhÃ¤ltnis erwachsende Pflichten in Betracht. Diese Pflichten erwachsen dem SozialleistungstrÃ¤ger regelmÃ¤ÃŸig dann, wenn von dem Berechtigten ein entsprechendes Beratungsbegehren

ausgegangen ist oder sich ein Bedarf auf Auskunft, Beratung, Betreuung usw. anlÃ¤sslich des gegebenen Sachverhalts aufdrÃ¤ngt (vgl. BSG, Urteil vom 08.11.1995 â€“ 13 RJ 5/95 -, juris). Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch kommt auch nach einer Verletzung der aus Â§ 115 Abs. 6 SGB VI resultierenden Hinweispflicht auf einen Rentenantrag in Betracht (BSG, Urteil vom 22.10.1996 â€“ 13 RJ 23/95 -, in juris; BSG, Urteil vom 09.12.1997 â€“ 8 RKn 1/97 -, in juris; Westphal in Kreikebohm/RoÃŸbach, SGB VI, Â§ 115, Rn. 43).

Die Beklagte hat vorliegend ihre Hinweispflicht aus Â§ 115 Abs. 6 SGB VI gegenÃ¼ber der Versicherten verletzt.

Nach Â§ 115 Abs. 6 Satz 1 SGB VI sollen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung die Berechtigten in geeigneten FÃ¤llen darauf hinweisen, dass sie eine Leistung erhalten kÃ¶nnen, wenn sie diese beantragen. Diese Hinweispflicht hat den Zweck, Versicherte in bestimmten FÃ¤llen vor den Nachteilen des Antragsprinzips der gesetzlichen Rentenversicherung zu bewahren, zumindest dann, wenn diese im Hinblick auf die komplizierte gesetzliche Regelung schwierig vorauszusehen sind (BSG, Urteil vom 22.10.1998 â€“ B 5 RJ 56/97 R -, in juris; BSG, Urteil vom 22.10.1996 â€“ 13 RJ 23/95 -, in juris). Wenn die Adressaten derartiger Hinweise jedenfalls als â€žFallgruppeâ€œ bestimmbar sind, haben die AngehÃ¶rigen dieser Gruppe auch ein subjektiv-Ã¶ffentliches Recht auf Erteilung eines solchen Hinweises (BSG, Urteil vom 22.10.1998 â€“ B 5 RJ 56/97 R -, in juris; BSG, Urteil vom 22.10.1996 â€“ 13 RJ 23/95 -, in juris). Die Formulierung â€žin geeigneten FÃ¤llenâ€œ ist ein gerichtlich voll Ã¼berprÃ¼fbarer unbestimmter Rechtsbegriff (BSG, Urteil vom 22.10.1998 â€“ B 5 RJ 56/97 R -, in juris; BSG, Urteil vom 22.10.1996 â€“ 13 RJ 23/95 -, in juris). Des Hinweises bedÃ¼rfen die Berechtigten jedenfalls dort, wo es fÃ¼r Ungeschulte schwierig ist, die gesetzliche Regelung zu durchschauen und GestaltungsmÃ¶glichkeiten zu erkennen (BSG, Urteil vom 22.10.1998 â€“ B 5 RJ 56/97 R -, in juris; BSG, Urteil vom 22.10.1996 â€“ 13 RJ 23/95 -, in juris). Nach den Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 11/5530) sollen entsprechende Hinweise in solchen FÃ¤llen erfolgen, in denen es naheliegt, dass Versicherte Leistungen in Anspruch nehmen wollen, wie z.B. bei der Regelaltersrente und der Hinterbliebenenrente. Die Beklagte ist verpflichtet zu handeln, sobald sie feststellen kann, dass die Antragstellung auf Altersrente einer umschriebenen Gruppe von Versicherten Vorteile bringt (BSG, Urteil vom 22.10.1996 â€“ 13 RJ 23/95 -, in juris). Zur Erteilung eines Hinweises ist keine Anfrage des Versicherten erforderlich; er ist anders als der Auskunfts- und Beratungsanspruch nach Â§Â§ 14, 15 SGB I anlasslos zu erteilen (BSG, Urteil vom 22.10.1996 â€“ 13 RJ 23/95 -, in juris).

Unter Zugrundelegung dieser MaÃŸstÃ¤be war die Beklagte spÃ¤testens nach Verabschiedung des Gesetzes Ã¼ber Leistungsverbesserungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23.06.2014 (in Kraft getreten am 01.07.2014) verpflichtet, die von der â€žMÃ¼tter-Renteâ€œ Betroffenen auf einen mÃ¶glichen Anspruch auf Altersrente (ggf. unter Nachentrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen) und die

rechtzeitige Antragstellung hinzuweisen. Dies gilt jedenfalls fÃ¼r diejenigen Betroffenen, die im Datenbestand des RentenversicherungstrÃ¤gers gespeichert waren, wie dies bei der Versicherten aufgrund der bereits im Jahr 1994 vorgemerkten Kindererziehungszeiten der Fall war. Damit war sie â€žBerechtigteâ€œ im Sinne von Â§ 115 Abs. 6 SGB VI. Darauf, ob sie auch als â€žVersicherteâ€œ im Sinne der Â§Â§ 1 ff. SGB VI anzusehen war, kommt es entgegen der Rechtsauffassung des SG nicht an. Abgesehen davon wird als â€žVersicherterâ€œ im Sinne des materiellen Rentenversicherungsrechts jeder angesehen, der â€“ wie vorliegend â€“ zumindest eine Beitragszeit erlangt hat (BSG, Urteil vom 14.05.2003 â€“ B 4 RA 6/03 R -, in juris).

Die Beklagte konnte auch nicht aufgrund eines atypischen Falls von Hinweisen an die Betroffenen absehen. Die Formulierung des Gesetzes (â€žsollenâ€œ) fÃ¼hrt bei Vorliegen eines geeigneten Falles im Regelfall zu einer Hinweispflicht, die nur in atypischen FÃ¤llen ausgeschlossen sein kann. Ein atypischer Fall liegt etwa vor, wenn der RentenversicherungstrÃ¤ger berechtigterweise annehmen durfte, die Betroffenen seien bereits hinreichend informiert gewesen (BSG, Urteil vom 22.10.1996 â€“ 13 RJ 23/95 -, in juris). Die Beklagte kann sich insoweit nicht auf ihre allgemeine Presse- und Ã–ffentlichkeitsarbeit und die der Bundesregierung berufen. Ihren eigenen AusfÃ¼hrungen im Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung ist zu entnehmen, dass im Vorfeld des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes allgemein vermittelt wurde, dass im Zusammenhang mit der â€žMÃ¼tterrenteâ€œ keine Antragstellung erforderlich sei (s. Ziff. 6 zu Â§ 282 SGB VI). Jedenfalls in einem solchen Fall ist die Beklagte gehalten, mit individuellen Hinweisen an die in ihrem Datenbestand gespeicherten Betroffenen heranzutreten.

Dieser Hinweispflicht ist die Beklagte gegenÃ¼ber der Versicherten nicht nachgekommen. Die Versicherte hat bestritten, den Bescheid vom 05.07.2014 vor dem 17.08.2020 erhalten zu haben. Die Beklagte kann den frÃ¼heren Zugang auch nicht nachweisen. Die NichtaufklÃ¤rbarkeit geht zu ihren Lasten, mit der Folge, dass davon auszugehen ist, dass der Bescheid vom 05.07.2014 die Versicherte nicht vor dem 17.08.2020 erreichte. Die bloÃŸe (im Ãœbrigen mangels Absendevermerks ebenfalls nicht nachgewiesene) Absendung des Bescheids genÃ¼gt nicht. Der RentenversicherungstrÃ¤ger verstÃ¶ÃŸt auch dann gegen seine Pflicht zum Hinweis nach Â§Â 115 Abs. 6 SGB VI, wenn er zwar ein Hinweisschreiben absendet, dieses den Versicherten aber nicht erreicht; fÃ¼r ein solches Hinweisschreiben besteht weder eine Zugangsvermutung noch gelten die GrundsÃ¤tze des Anscheinsbeweises (BSG, Urteil vom 26.07.2007 â€“ B 13 R 4/06 R -, in juris).

Die Verletzung der Hinweispflicht ist auch kausal fÃ¼r den eingetretenen sozialrechtlichen Schaden. Die Versicherte hat nach Erhalt des auf die â€žMÃ¼tterrente IIâ€œ bezogenen Hinweisschreibens vom 03.05.2019 unmittelbar einen Rentenantrag gestellt und zugleich die Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen beantragt, um die Altersrente bereits ab dem 01.01.2015

beziehen zu kÃ¶nnen. Hieran zeigt sich zur Ãœberzeugung des Senats, dass die Versicherte in Kenntnis des entsprechenden Hinweises im Bescheid vom 05.07.2014 ebenfalls unmittelbar die Altersrente beantragt hÃ¤tte und sie Ã¼ber einen mÃ¶glichen Rentenanspruch infolge des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes nicht anderweitig informiert war.

Hinzu kommt, dass die Beklagte offenbar selbst vom Vorliegen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs auch im vorliegenden Fall ausgeht, nachdem sie den Beginn der Altersrente auf Grundlage des RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes (â€žMÃ¼tterrente IIâ€œ) bereits ab dem 01.01.2019 angenommen hat, obwohl der Antrag erst im Mai 2019 von der Versicherten gestellt worden war.

Kann aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs eine Leistung rÃ¼ckwirkend verlangt werden, gilt allerdings in entsprechender Anwendung des Â§ 44 Abs. 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) eine Ausschlussfrist von vier Jahren (BSG, Urteil vom 24.04.2014 â€“ B 13 R 23/13 R -, in juris), so dass vorliegend erst ab dem 01.01.2015 Altersrente beansprucht werden kann.

Weitere Voraussetzung ist die Nachentrichtung von 12 Monaten freiwilliger BeitrÃ¤ge nach Â§ 282 Abs. 1 SGB VI. Denn allein mit den Kindererziehungszeiten nach ErhÃ¶hung durch die â€žMÃ¼tterrente Iâ€œ erfÃ¼llte die Versicherte nicht die allgemeine Wartezeit nach Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von fÃ¼nf Jahren, weil ihr Versicherungskonto lediglich 48 Monate mit Pflichtbeitragszeiten aufwies. Die Durchsetzung des rÃ¼ckwirkenden Rentenspruchs ab dem 01.01.2015 ist deshalb davon abhÃ¤ngig, dass fÃ¼r 12 Monate BeitrÃ¤ge nachentrichtet werden, deren HÃ¶he sich mindestens unter Ansatz der Mindestbemessungsgrenze fÃ¼r die freiwillige Versicherung fÃ¼r das Jahr 2014 errechnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Â

Erstellt am: 24.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024